

## **Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Perso- nen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbei- stands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“**

Der im Juli 2024 veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums verfolgt das Ziel, den Schutz gewaltbetroffener Personen und deren Kinder in familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen soll eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils ermöglicht werden. Zudem werden in Kindschaftssachen die Amtsermittlungspflichten des Gerichts konkretisiert, um zu verdeutlichen, dass bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt auch Ermittlungen zum Schutzbedarf und zum Gefahrenmanagement im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich sind. Ferner wird klargestellt, dass das Gericht in diesen Fällen nicht auf Einvernehmen hinwirken, keine gemeinsamen Informations- und Beratungsgespräche anordnen und die Eltern getrennt anhören soll. Einstweilige Anordnungen über den Umgangsausschluss und die Ablehnung des Umgangsausschlusses sollen künftig mit der Beschwerde anfechtbar sein. Es wird erwogen, die Beschwerdemöglichkeit auf alle Umgangsentscheidungen auszudehnen.

Des Weiteren enthält der Referentenentwurf Neuregelungen zur Verfahrensbeistandschaft. Unter anderem wird die Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung geschaffen, mit der Elternteile verpflichtet werden können, Gespräche des Verfahrensbeistands mit ihrem Kind zu ermöglichen. Diese Anordnung soll mit Zwangsmitteln wie Zwangsgeld und Zwangshaft durchgesetzt werden können. Der Entwurf enthält darüber hinaus Änderungen, die das Gewaltschutzverfahren betreffen. Zudem beinhaltet der Entwurf Neuregelungen zum Versorgungsausgleich.

Viele der im Referentenentwurf geplanten Neuregelungen sind geeignet, den Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Der VAMV mahnt jedoch an, den Neuregelungen den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention zugrunde zu legen und nicht an den engeren Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes anzuknüpfen. Andernfalls droht psychische Gewalt und wirtschaftliche Gewalt aus dem Blick zu geraten. Ein umfassender Gewaltschutz in umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren, wie Artikel 31 Istanbul-Konvention ihn verlangt, kann so nicht gelingen. Der VAMV begrüßt insbesondere die Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten bei Anhaltspunkten von Partnerschaftsgewalt und die für diese Fälle vorgesehenen besonderen Verfahrensvorschriften. In diesen Fällen soll abgesehen werden vom Hinwirken auf Einvernehmen sowie von der Anordnung gemeinsamer Beratungsgespräche und getrennter Anhörungen. Auch wenn das Familiengericht in diesen Fällen Verfahrensbeistände oder Sachverständige beauftragt, sollte es Sorge dafür tragen, dass der Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen sichergestellt ist. Die Amtsermittlungspflichten sollten im Gesetz noch weiter konkretisiert werden. Eine Konkretisierung allein

in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus. Zudem weist der VAMV drauf hin, dass Gerichte ausreichende Ressourcen brauchen, um der Amtsermittlungspflicht nachzukommen. Kritisch sieht der VAMV für die Eröffnung eines Wahlgerichtsstandes die Anknüpfung an die Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens oder an das Bestehen einer Gewaltschutzanordnung. Diese Voraussetzungen sind zu eng und werden den Realitäten gewaltbetroffener Elternteile nicht gerecht. Der VAMV plädiert dafür, die Flucht in eine Schutzeinrichtung oder das Vorliegen anderer Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt wie Ermittlungsakten oder medizinische Befunde als Anknüpfungspunkt für die Eröffnung eines Wahlgerichtsstandes gesetzlich zu verankern.

Die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit allein auf Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren zu Umgangsausschlüssen lehnt der VAMV ab. Um einen vollständigen Schutz gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder zu ermöglichen und Artikel 31 Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen, muss die Beschwerdemöglichkeit auf alle Umgangsentscheidungen erweitert werden. Diese Erweiterung ist auch mit Blick auf die Eckpunkte zum Kindschaftsrecht erforderlich, nach denen eine Betreuung im Wechselmodell im Wege eines Umgangsverfahrens gerichtlich angeordnet werden kann. Nach der jetzigen Rechtslage ist eine solche Entscheidung unanfechtbar, auch wenn sie in Fällen häuslicher Gewalt getroffen wurde. Zudem hat sie weitreichende Folgen auch für die Höhe von Unterhaltsleistungen und das Bestehen von Ansprüchen auf Sozialleistungen. Eine Beschwerdemöglichkeit im einstweiligen Anordnungsverfahren ist daher unerlässlich.

Die im Entwurf enthaltene rechtliche Möglichkeit, die Verpflichtung von Eltern, Gespräche ihres Kindes mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, mit Zwangsmitteln durchzusetzen, lehnt der VAMV ab. Ein neuer Zwangskontext im familiengerichtlichen Verfahren, das zwischenmenschliche Beziehungen verhandelt, ist der falsche Weg. Außerdem setzt eine solche Regelung notwendig voraus, dass Eltern auch tatsächlich rechtliche Möglichkeiten haben, die Entpflichtung von ungeeigneten Verfahrensbeiständen zu erwirken. Diese Möglichkeiten sind nach der aktuellen Rechtslage äußerst begrenzt.

Voraussetzungen für eine tatsächliche Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder ist jedoch, dass alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, und insbesondere auch Familienrichter\*innen ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Dafür braucht es eine entsprechende gesetzliche Fortbildungspflicht. Die Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung/Bindungsintoleranz dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln (Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), in Deutschland, S. 75-76). Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren. Auch Polizei und Staatsanwaltschaft müssen in die Lage versetzt werden, häusliche Gewalt und ihre Dynamiken zu erkennen.

Weitere unablässige Voraussetzung für den umfassenden Schutz gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder ist ferner, dass ein ausreichendes Angebot verlässlich finanzierter Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen vorhanden ist. Das Gewalthilfegesetz mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung und den schrittweisen bedarfsgerechten Ausbau der Frauenunterstützungsstruktur muss daher noch in dieser Legislatur verabschiedet werden.

Der Referentenentwurf enthält wichtige Schritte auf dem Weg zu einem verbesserten Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren, wenn er auch in einigen Punkten unbedingt nachgebessert werden muss, um den Gewaltschutz nicht leerlaufen zu lassen. Er kann je-

doch nur als ein Baustein betrachtet werden, dem weitere folgen müssen, insbesondere auch im materiellen Recht, um den sich aus der Istanbul-Konvention ergebenden Schutzansprüchen zu genügen.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

## **§ 57 Satz 2 FamFG-E**

**Mit der Erweiterung in § 57 Satz 2 FamFG-E sollen künftig auch Entscheidungen über den vollständigen Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil, der nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt ist und über den das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden hat, mit der Beschwerde angegriffen werden können.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Eine Beschwerdemöglichkeit allein für den Fall des Umgangsausschlusses lehnt der VAMV ab. Es erschließt sich nicht, warum nur der Umgangsausschluss eine derart hohe Grundrechtsrelevanz aufweisen soll, dass ein besonderer Bedarf an der Anfechtbarkeit der Eilentscheidung besteht. Auch eine Anordnung von Umgangskontakten im Wege der einstweiligen Anordnung kann eine grundrechtsrelevante Gefährdungslage entstehen lassen, wenn Umgangskontakte zu einem gewaltausübenden Elternteil angeordnet werden, zum Beispiel wenn der gewaltbetroffene Elternteil mit den Kindern in ein Frauenhaus geflüchtet ist und dort Schutz gesucht hat. Schließlich ist häusliche Gewalt eine Menschenrechtsverletzung. Der gewaltbetroffene Elternteil muss dann unter Umständen für mehrere Monate ihn selbst gefährdende Umgangskontakte des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil ermöglichen, ohne dagegen die Möglichkeit eines Rechtsmittels zu haben. Diese Gefährdungslage entsteht unabhängig davon, ob die Ablehnung eines Umgangsschlusses vorliegt oder nicht. Die Beschwerdemöglichkeit darf sich aus diesem Grund nicht allein auf Umgangsausschlüsse beschränken. Vielmehr muss sie auf alle Umgangsentscheidungen ausgeweitet werden. Andernfalls werden mit der vorgesehenen Neuregelung der Beschwerdemöglichkeit allein die Grundrechtspositionen des gewaltausübenden Elternteils, dessen Umgang ausgeschlossen wird, umfassend in den Blick genommen und geschützt. Dies steht aber im Widerspruch zu Artikel 31 Istanbul-Konvention und zum erklärten Ziel des Gesetzes, den Schutz von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern.

Nach dem Entwurf soll neben einem Umgangsausschluss auch die Ablehnung eines Umgangsausschlusses mit der Beschwerde angegriffen werden können. Da auch eine Anordnung von Umgang im einstweiligen Anordnungsverfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung schweren und nachhaltigen Schaden anrichten und damit hohe Grundrechtsrelevanz haben kann, ist dies auch erforderlich. Fraglich ist, wann nach dem Entwurf die Beschwerde bei der Ablehnung eines Umgangsausschlusses eröffnet wäre. Ist dafür ein Antrag auf Umgangsausschluss eine Voraussetzung? Dies würde dem Charakter des Umgangsverfahrens als amtswegiges Verfahren widersprechen. Da die Regelung des Umgangs nach § 1684 Absatz 3 BGB ein amtswegiges Entscheiden erfordert und nicht an Anträge gebunden ist, sondern das Kindeswohl entscheidet, haben die Anträge nur Anregungscharakter. Wenn aber vom Grundsatz her kein abgelehnter Antrag auf Umgangsausschluss erforderlich ist, damit die Beschwerdemöglichkeit eröffnet ist, dann würde jede einstweilige Anordnung eines Umgangs auch schon die Ablehnung eines Umgangsausschlusses beinhalten. Denn ein zuerkannter Umgang beinhaltet denkllogisch die Ablehnung eines Ausschlusses von Umgang. Das heißt, vom § 57 Satz 2 FamFG-E wären auch jetzt schon alle Umgangsentscheidungen erfasst. Dies zeigt, dass die Differenzierung des Entwurfs zwischen Entscheidungen für oder gegen einen Umgangsausschluss und Entscheidungen für einen Umgang nicht trägt

und zu Unklarheiten führen wird. Auch aus diesem Grund muss die Neuregelung die Beschwerde grundsätzlich gegen alle Umgangsentscheidungen zulassen.

In Fällen schwerer häuslicher Gewalt ist es zudem wichtig, dass der gewaltbetroffene Elternteil und Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder miterleben mussten, Abstand vom Geschehen bekommen und sich erholen können, ohne sich sofort erneut mit dem gewaltausübenden Elternteil konfrontieren zu müssen. Kann dieser nun Beschwerde gegen den Umgangsausschluss erheben, werden der gewaltbetroffene Elternteil sowie die mitbetroffenen Kinder unmittelbar nach dem Umgangsausschluss im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zeitnah erneut angehört werden. Dies kann beim gewaltbetroffenen Elternteil als auch bei den Kindern zu erneuten psychischen Belastungen bis hin zu Retraumatisierungen führen. Aus diesem Grunde muss es für das Gericht eine Möglichkeit geben, in besonderen Fällen die Beschwerde gegen einen Umgangsausschluss nicht zuzulassen.

## **Soll § 57 Satz 2 FamFG-E auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen erweitert werden?**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV befürwortet die Erweiterung der Neuregelung des § 57 Satz 2 FamFG auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen. Zur Begründung wird erstens auf die Ausführungen zu § 57 Satz 2 FamFG-E verwiesen. Zweitens ist mit Blick auf die Eckpunkte zum Kindschaftsrecht dringend eine Öffnung der Beschwerdemöglichkeit für alle Umgangsentscheidungen geboten. Die nach der Rechtsprechung des BGH bestehende Möglichkeit, ein Wechselmodell im Rahmen eines Anordnungsverfahrens im Wege der einstweiligen Anordnung gerichtlich anzuordnen, soll gesetzlich verankert werden. Nach der jetzigen Rechtslage ist eine solche Entscheidung unanfechtbar, auch wenn sie in Fällen häuslicher Gewalt getroffen wurde. Zudem hat sie weitreichende Folgen auch für die Höhe von Unterhaltsleistungen und das Bestehen von Ansprüchen auf Sozialleistungen. Ferner werden mit einer einstweiligen Anordnung des Wechselmodells mit Blick auf das im Rahmen des Kindeswohls zu berücksichtigende Kontinuitätsprinzip für das Hauptsacheverfahren auch Fakten geschaffen. Ein Hauptsacheverfahren wird in der Regel mehrere Monate dauern. Die in dieser Zeit gelebte Betreuungsregelung wird also nicht nur eine kurze Übergangssituation sein. Damit wird sie aufgrund des zu berücksichtigenden Kontinuitätsprinzips einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens haben. Daneben bedeutet eine Anordnung des Wechselmodells gerade bei kleinen Kindern in den allermeisten Fällen eine gravierende Änderung ihrer Lebenssituation, auch wenn es sich nur um einen Zeitraum von einigen Monaten handelt. Eine solche Entscheidung muss im Wege eines Beschwerdeverfahrens überprüfbar sein.

## **§ 152 Absatz 2 FamFG-E**

**Mit den Änderungen in § 152 Absatz 2 FamFG-E soll ein Wahlgerichtsstand in Kindschaftssachen für Fälle mit Gewaltbetroffenheit zwischen den Beteiligten geschaffen werden. Die Wahlmöglichkeit setzt voraus, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht. Zuständig ist dann nach Wahl des\*der Antragsteller\*in auch das für das Gewaltschutzverfahren angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Grundsätzlich begrüßt der VAMV die Schaffung eines Wahlgerichtsstandes in Fällen häuslicher Gewalt, da dieser dem Schutz dient. Allerdings sieht der VAMV kritisch, dass Voraussetzung für einen Wahlgerichtsstand mindestens die Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens bzw. das Bestehen einer Gewaltschutzanordnung ist. Diese Voraussetzungen sind zu eng. Frauen, die mit ihren Kindern in ein Frauenhaus flüchten, stellen dort in den wenigsten Fällen Gewaltschutzanträge. Gewaltschutzanträge werden oftmals von Frauen gestellt, die eine Beratungsstelle aufgesucht haben und nun zunächst versuchen, an ihrem Wohnort zu bleiben. Da in ein Frauenhaus geflüchtete Frauen sich dann bereits an einem geheimen Ort befinden, ergibt ein Gewaltschutzantrag in dieser Situation auch nur einen Sinn, wenn er sich gegen die Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wendet. Denn eine Wegweisung des Täters aus dem näheren Umfeld der gewaltbetroffenen Frau ist dann nicht mehr notwendig. Es macht also für eine Frau, die in ein Frauenhaus geflüchtet ist, nur sehr eingeschränkt Sinn, einen Gewaltschutzantrag zu stellen. Einen Gewaltschutzantrag zu stellen, allein damit ein Wahlgerichtsstand eröffnet wird, kann gewaltbetroffenen Elternteilen auch mit Blick auf das Kostenrisiko nicht zugemutet werden. Auch kann nicht jeder Frau zugemutet werden, vor ihrer Flucht in eine Schutz Einrichtung (Frauenhaus) zunächst einen Gewaltschutzantrag zu stellen. Befindet sich die Frau vor der Flucht bereits in einer akuten Gefährdungslage, kann sie oftmals nicht riskieren, zunächst zu Gericht zu gehen und einen Gewaltschutzantrag zu stellen. Vielmehr ist es für ihre Sicherheit unerlässlich, die Flucht geheim zu planen, ohne vorher schon mit dem Täter in Konfrontation zu gehen. Genau in diesen Fällen ist eine Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der Frau aber besonders wichtig. Auch ist zu beachten, dass es für die Gewährung des Schutzes nicht auf die Verwirklichung von Straftatbeständen, sondern allein auf das Bestehen einer Gefährdungslage ankommt.

Daher sollte als Voraussetzung für die Begründung eines Wahlgerichtsstandes neben der Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens oder dem Bestehen einer Gewaltschutzanordnung die Flucht in eine Schutz Einrichtung (Frauenhaus) oder das Vorliegen anderer Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt wie Ermittlungsakten oder medizinische Befunde in die Neuregelung aufgenommen werden. Denn der Schritt einer Flucht ins Frauenhaus ist für eine Frau in ihrer Tragweite einem Gewaltschutzantrag mindestens gleichzustellen. Als Wahlgerichtsstand sollte dann das Gericht als zuständig gewählt werden können, in dessen Bezirk das Gewaltgeschehen stattgefunden hat.

Eine Ausnahme von der Wahlgerichtszuständigkeit bei Partnerschaftsgewalt sollte gelten, wenn der gewaltbetroffene Elternteil ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts in dem Bezirk, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wünscht – die Sache kann dann an das zuständige Gericht verwiesen werden. Auch in Fällen häuslicher Gewalt kann es für die Betroffenen zum Beispiel nach einer Flucht in eine Schutz Einrichtung sinnvoller sein, die Verfahren am neuen Aufenthaltsort zu führen, etwa weil die räumliche Distanz zum herkömmlichen Wohnort zu groß ist oder sie sich am neuen Aufenthaltsort sicherer fühlen, weil Verwandte und Freund\*innen des gewaltausübenden Elternteils dort nicht wohnen, oder sie dort ihr Unterstützungsnetzwerk haben. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes einschlägig ist, wenn dies vom gewaltbetroffenen Elternteil gewünscht wird (Deutsches Institut für Menschenrechte: „Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht“, S. 51-52).

Es soll hier noch auf die Schwierigkeit hingewiesen werden, dass in der Praxis die Schutz Einrichtung (das Frauenhaus) von den Gerichten nicht immer als gewöhnlicher Aufenthaltsort gewertet wird. Teilweise werten die Gerichte die Schutz Einrichtung als tatsächlichen, aber nicht gewöhnlichen Aufenthaltsort. Hier sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Schutz Einrichtung als der gewöhnliche Aufenthaltsort zu werten ist. Andernfalls laufen die Neuregelungen zu den Wahlgerichtsständen leer.

## **§ 156a Absatz 1 FamFG-E**

**Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht nach § 156 a Absatz 1 FamFG–E in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

In der Praxis werden viele gewaltbetroffene Elternteile mit Verweis auf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot dazu verpflichtet, Umgangskontakte mit dem gewaltausübenden Elternteil zu ermöglichen, obwohl diese die eigene Sicherheit und die des Kindes gefährden. Eine Gefährdungsanalyse erfolgt in der Regel nicht oder nur unzureichend, obwohl die Gerichte durch die Istanbul-Konvention bereits jetzt dazu verpflichtet sind. Daher begrüßt der VAMV die Neuregelung des § 156 a Absatz 1 FamFG-E, nach der bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt besondere Vorschriften gelten. Allerdings sollte in der Begründung noch näher ausgeführt werden, wann Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt vorliegen. Kritisch zu sehen ist, dass § 156a Absatz 1 FamFG-E auf einen engeren Gewaltbegriff abstellt als die Istanbul-Konvention und wirtschaftliche Gewalt von der Vorschrift nicht mitumfasst ist. Auch wird psychische Gewalt nicht umfassend vom Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes erfasst. Der Gewaltschutzbegriff des § 1 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz umfasst u.a. die widerrechtliche Verletzung der Gesundheit einer anderen Person. § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gewaltschutzgesetz umfasst die widerrechtliche Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung und § 1 Absatz 2 Nr. 2 Gewaltschutzgesetz die unzumutbare Belästigung der wiederholten Nachstellung gegen den erklärten Willen und die Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Diese Handlungen beinhalten sicher auch immer psychische Gewalt. Jedoch wird nicht jede psychische Gewalt von § 1 Gewaltschutzgesetz erfasst. Zu psychischer Gewalt gehören u.a. die Isolation der Betroffenen von Freund\*innen, Familie und anderen Sozialkontakten, die Kontrolle von Aspekten des täglichen Lebens (z.B. wo die Person hingehen oder wen sie treffen darf, welche Kleidung sie tragen sollte, wann sie schlafen darf usw.), Kontrolle über grundlegende Bedürfnisse (z.B. Essenszugang oder Reglementierung der Essenszeiten), Überwachung der Kommunikation, wiederholte Herabwertung (z.B. Bezeichnung als wertlos, Beleidigungen, Demütigung oder Entmenschlichung der Betroffenen) und Gaslighting (Die Tatperson manipuliert und verunsichert die Realitätswahrnehmung und damit das Selbstbewusstsein der Betroffenen gezielt.) (<https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/psychische-gewalt>). Psychische Gewalt führt nicht immer zu einer äußerlich feststellbaren Verletzung der Gesundheit. Die Auswirkungen psychischer Gewalt können sich erst Jahre später zeigen. Damit lässt sich psychische Gewalt nicht immer unter § 1 Gewaltschutzgesetz subsumieren. Hier besteht die Gefahr, dass psychische Gewalt mit ihren Folgen bei Ansetzung eines zu engen Gewaltbegriffs aus dem Blick gerät. Im Rahmen von Artikel 31 Istanbul-Konvention sind grundsätzlich alle in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen. Um Artikel 31 Istanbul-Konvention umzusetzen, muss § 156 a Absatz 1 FamFG-E daher der umfassende Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention zugrunde gelegt werden. Auch die 2024 verabschiedete EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verlangt eine Berücksichtigung aller in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen. Nach Artikel 2 b) der Richtlinie umfasst häusliche Gewalt alle Akte von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des

Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig von einem gemeinsamen Wohnort. Nach der Richtlinie sollen alle staatlichen Stellen in die Risikobewertung mit einbezogen werden (S. 25). Der Grad der wirtschaftlichen und psychologischen Kontrolle des Täters über das Opfer soll dabei ebenfalls mit einbezogen werden (S.25). Somit fordert auch die EU-Richtlinie eine umfassende Berücksichtigung sowohl psychischer als auch wirtschaftlicher Gewalt. Auch mit Blick auf die Richtlinie ist im Ergebnis sowohl psychische Gewalt als auch wirtschaftliche Gewalt in den Gewaltbegriff des § 156 a Absatz FamFG-E einzubeziehen. Denn Deutschland ist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht innerhalb von drei Jahren verpflichtet.

Absatz 1 des § 156 a FamFG-E konkretisiert die Amtsermittlungspflicht des Gerichts in Kindersachssachen und sieht vor, auch den Schutzbedarf des Kindes und den des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln; beides ist im Verfahren zu berücksichtigen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird der Umfang der Amtsermittlungspflicht weiter ausgeführt. Folgende Umstände sollen danach ermittelt und berücksichtigt werden: Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen. Im Rahmen dieser Konkretisierung wird ferner auf die Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme für sein Handeln und seine Bedeutung für die Gefährdungseinschätzung eingegangen. Dieser Aspekt ist zentral für die Sicherheit eines möglichen Umgangs: eine Verantwortungsübernahme in Form einer Anerkennung der Verantwortlichkeit für die Gewaltvorfälle, einer Gewaltverzichtserklärung und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs muss Voraussetzung für einen (begleiteten) Umgang sein. Der Aspekt der Verantwortungsübernahme seitens des gewaltausübenden Elternteils muss daher mit in den Gesetzestext des § 156a Abs. 1 FamFG-E zur Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht aufgenommen werden.

Auch die Einschätzungen und Bewertungen von Polizei, Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen sind bei der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf den Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München ([https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06\\_sonderleitfaden\\_muenchner\\_modell.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf)) verwiesen. Es sollte daher ebenfalls im Gesetz benannt werden, dass im Rahmen der Gefährdungseinschätzung auch die interdisziplinäre Risikoanalyse berücksichtigt werden muss.

Wichtig ist auch der Hinweis in der Begründung, dass es aufgrund gegebenenfalls umfassender Sachverhaltsaufklärung zwangsläufig zu einer etwas längeren Verfahrensdauer kommen werde. Gerade die Frage nach den Auswirkungen auf das Kind bezüglich der (mit-)erlebten Gewalt und des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil, aber auch das Verhältnis des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil werde abschließend kaum in einem frühen Termin und ohne weitere Ermittlungen zu beantworten sein. Insofern könne gegebenenfalls der frühe erste Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG für eine erste Sachverhaltsermittlung genutzt werden und Raum zur Anordnung vorläufiger Regelungen und Schutzanordnungen (§ 156 Absatz 3 FamFG) bieten. Dass der frühe erste Termin beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt eine völlig andere Funktion hat als in anderen Fällen und in erster Linie zur Sachverhaltsermittlung und für Schutzanordnungen genutzt werden sollte, muss ebenfalls ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Neuregelung des § 156a Absatz 1 FamFG wird jedoch nur dann den Schutz gewaltbetroffener Elternteile und mitbetroffener Kinder verbessern können, wenn alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, und insbesondere auch Familienrichter\*innen ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Dafür braucht es eine entsprechende gesetzliche Fortbildungspflicht. Die Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung bzw. Bindungsintoleranz dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln (Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), in Deutschland, S. 75-76). Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren.

## **§ 156a Absatz 2 FamFG-E**

**Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so soll das Gericht nach § 156a Abs. 2 FamFG-E nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 hinwirken und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen. Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV befürwortet, dass das Gericht bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt nicht auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll. Kritisch zu sehen ist, dass § 156a Abs. 2 FamFG-E auf einen engeren Gewaltbegriff abstellt als die Istanbul-Konvention. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 156a Abs. 1 FamFG-E verwiesen. Der VAMV begrüßt, dass in der Begründung zum Referentenentwurf auf das Praxisproblem hingewiesen wird, dass Betroffene, wenn sie sich dem gerichtlichen Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, in der Praxis zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt werden und Gefahr laufen, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geäußert werden. Nach den Erfahrungen des VAMV passiert dies in einer Vielzahl von Fällen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt und gewaltbetroffene Elternteile einer einvernehmlichen Regelung ablehnend gegenüberstehen, um sich oder ihre Kinder zu schützen.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung nur ihre volle Schutzwirkung entfalten werden wird, wenn Familienrichter\*innen und alle anderen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken, ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und zu den Folgen miterlebter Gewalt für Kinder gesetzlich verankert werden. Die Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung/Bindungsintoleranz dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln (Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), in Deutschland, S. 75-76). Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren.

Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass die Regelung der Klarstellung dient, dass beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt ein Hinwirken auf Einvernehmen in der Regel nicht in Betracht kommt und das Gericht diesen Grundsatz nicht nur im Rahmen



des § 156 Absatz 1 FamFG, sondern auch bei der Beauftragung von Sachverständigen und Verfahrensbeiständen sowie in Vermittlungsverfahren zu berücksichtigen hat. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt wird daher eine Beauftragung zu einer lösungsorientierten Begutachtung nach § 163 Absatz 2 FamFG genauso ausscheiden wie eine Beauftragung des Verfahrensbeistandes zur Mitwirkung an einer einvernehmlichen Regelung gem. § 158 b Absatz 2 FamFG. Dies sollte jedoch nicht nur in der Begründung zu finden sein, sondern ausdrücklich in die gesetzlichen Regelungen des § 163 FamFG und des § 158 b FamFG aufgenommen werden. Zudem sollte das Gericht bei Beauftragung von Sachverständigen und Verfahrensbeiständen dafür sorgen, dass auch durch diese die besonderen Verfahrens-vorschriften beachtet werden und diese nicht auf Einvernehmen der Eltern hinwirken oder die Eltern zu gemeinsamen Gesprächen bestellen.

Der VAMV begrüßt die Regelung des § 156a Absatz 2 FamFG-E, dass das Gericht bei Anhaltspunkten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen soll. In diesen Fällen sind gewaltbetroffenen Elternteilen diese gemeinsamen Gespräche nicht zumutbar.

Der VAMV begrüßt ferner, dass das Gericht die Beteiligten in diesen Fällen getrennt anhören soll, da eine gemeinsame Anhörung für gewaltbetroffene Elternteile nicht zumutbar ist, weil diese eine psychische Belastung darstellen, zu einer Retraumatisierung und auch zu einem „Verstummen“ vor Gericht führen können.

## **§ 158b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E**

**Das Gericht gestattet dem Verfahrensbeistand nach § 158 b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, wenn dies zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugspersonen erforderlich ist.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV befürwortet diese Regelung, da der Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes im Verfahren nur vertreten kann, wenn eine sprachliche Verständigung möglich und gesichert ist.

## **§ 158c Absatz 2 Satz 1 FamFG-E**

**Nach § 158 c Abs 2 Satz 1 FamFG-E sind dem Verfahrensbeistand die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158 b Abs. 2 FamFG-E gestattet hat.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV befürwortet die gesetzliche Verankerung der Ersetzung der Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers, um dem Verfahrensbeistand eine umfassende Interessenvertretung des Kindes zu ermöglichen.

## **§ 158d Absatz 1 FamFG-E**

**Nach § 158 d Absatz 1 FamFG-E haben die Eltern dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist.**

*Der VAMV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.*

**Begründung:**

Die Pflicht der Eltern, Gespräche des Kindes mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, folgt bereits aus § 27 FamFG. Die Neuregelung ist daher lediglich im Zusammenspiel mit § 158 d Absatz 2 FamFG-E erforderlich. Diesen lehnt der VAMV ab und verweist auf die Ausführungen zu § 158 d Absatz 2 FamFG-E.

## **§ 158d Absatz 2 FamFG-E**

**Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach §158 d Absatz 1 FamFG-E nach Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht nach § 158 d Absatz 2 FamFG-E auf Antrag des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.**

*Der VAMV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.*

**Begründung.**

Der VAMV lehnt die Neuregelung ab. Sie suggeriert, dass es sich um eine Vielzahl von Fällen handelt, in denen Elternteile dem Verfahrensbeistand Gespräche mit ihrem Kind verweigern. In den meisten Fällen ermöglichen jedoch die Eltern Gespräche des Kindes mit dem Verfahrensbeistand. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist dies nicht der Fall. Eine zwangsmittelbewehrte Regelung für wenige Ausnahmefälle zu schaffen, schießt zum einen über das Ziel hinaus. Zum anderen wird der falsche Eindruck erweckt, dass Elternteile nur unter Zwangsmitteln dazu zu bringen sind, sich im familiengerichtlichen Verfahren kooperativ zu verhalten. Auch bezweifelt der VAMV, dass die Festsetzung von Zwangsgeld und Zwangshaft gegen einen Elternteil dazu führt, dass zwischen Verfahrensbeistand und Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. Die Geeignetheit der Neuregelung ist aus diesem Grunde fraglich. Zudem muss vor Einführung einer solchen Regelung garantiert sein, dass Verfahrensbeistände grundsätzlich über ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Auch Verfahrensbeiständen muss vermittelt werden, dass häusliche Gewalt im Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen ist und der Gewaltschutz Vorrang hat (kein Hinwirken auf Einvernehmen, keine gemeinsame Anhörung etc.) Dafür braucht es eine entsprechende gesetzliche Fort- und Ausbildungspflicht. Die Aus- und Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung/Bindungsintoleranz dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln (Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), in Deutschland, S. 75-76). Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren.

Die benannten Kenntnisse zu häuslicher Gewalt müssen in den Anforderungskatalog des § 158a Absatz 1 Satz 1 FamFG eingefügt werden. Um sicherzustellen, dass das Gericht einen Verfahrensbeistand bestellt, der tatsächlich die Qualifikationsanforderungen des § 158 Absatz 1 FamFG erfüllt, müssen diese dem Gericht regelmäßig nachgewiesen werden. Dafür muss der Passus „auf Verlangen des Gerichts“ in § 158a Absatz 2 und 4 FamFG gestrichen werden. Des Weiteren sollte die Bestellpraxis insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Verfahrensbeistände evaluiert werden.

Auch muss die Möglichkeit der Entpflichtung des Verfahrensbeistands gestärkt werden, statt Elternteile unter Androhung von Zwangsmittel dazu zu verpflichten, Gespräche des Verfahrensbeistandes mit ihrem Kind zu ermöglichen. Gegenwärtig haben Eltern kaum rechtliche Möglichkeiten, die Entpflichtung eines Verfahrensbeistandes zu bewirken. Wenn die Eltern nun aber mit Zwangsmitteln gezwungen werden können, dem Verfahrensbeistand dem Kontakt zu ihrem Kind zu ermöglichen, müssen auf der anderen Seite auch ihre rechtlichen Möglichkeiten gestärkt werden, die Entpflichtung eines nicht geeigneten oder für ihr Kind gar schädlichen Verfahrensbeistandes oder eines Verfahrensbeistandes ohne ausreichende Kenntnisse zu häuslicher Gewalt zu bewirken.

### **§ 158d Absatz 3 FamFG-E**

**Nach § 158 d Absatz 3 FamFG-E soll das Gericht mit der Anordnung eine angemessene Frist für das Gespräch setzen.**

*Der VAMV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.*

#### **Begründung:**

Da der VAMV die gerichtliche Anordnung nach § 158 d Absatz 2 FamFG-E ablehnt, stimmt er auch dieser Neuregelung nicht zu.

### **§ 158d Absatz 4 FamFG-E**

**Nach § 158 d Absatz 4 FamFG-E ist der Verfahrensbeistand verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.**

*Der VAMV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.*

#### **Begründung:**

Da der VAMV die gerichtliche nach § 158 d Absatz 2 FamFG-E Anordnung ablehnt, stimmt er auch dieser Neuregelung nicht zu.

### **§ 158d Absatz 5 FamFG-E**

**Nach § 158 d Absatz 5 FamFG-E sind die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift nicht selbständig anfechtbar.**

*Der VAMV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.*

#### **Begründung:**

Da der VAMV die gerichtliche Anordnung nach § 158 d Abs. 2 FamFG-E ablehnt, stimmt er auch dieser Neuregelung nicht zu.

### **§ 170 Absatz 1 FamFG-E**

**Mit den Änderungen in § 170 Absatz 1 FamFG-E soll ein Wahlgerichtsstand in Abstammungssachen für Fälle mit Gewaltbetroffenheit zwischen den Beteiligten geschaffen werden. Die Wahlmöglichkeit setzt voraus, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht. Zuständig ist dann nach Wahl der\*des Antragsteller\*in auch das für das Gewaltschutzverfahren angerufene Gericht oder das Gericht, in dem das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Grundsätzlich begrüßt der VAMV die Schaffung eines Wahlgerichtsstandes für Abstammungssachen in Fällen häuslicher Gewalt. Allerdings sieht der VAMV kritisch, dass Voraussetzung für einen Wahlgerichtsstand mindestens die Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens bzw. das Bestehen einer Gewaltschutzanordnung ist. Diese Voraussetzungen sind zu eng. Es wird auf die Ausführungen zu § 152 Absatz 2 FamFG-E verwiesen.

### **§ 211 FamFG-E**

**§ 211 FamFG bestimmt für Gewaltschutzsachen die ausschließliche Zuständigkeit dreier Wahlgerichtsstände, nämlich den des Tatorts, des gemeinsamen Wohnsitzes der Beteiligten und den im Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners. Neben diesen bisherigen Wahlmöglichkeiten soll nach § 211 FamFG-E nach Wahl des Antragstellers auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk die\*der Antragsteller\*in ihren\* seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt die Möglichkeit eines weiteren Wahlgerichtsstandes, da dies in bestimmten Konstellationen den Wünschen des gewaltbetroffenen Menschen entsprechen kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis die Schutzeinrichtung (das Frauenhaus) von den Gerichten nicht immer als gewöhnlicher Aufenthaltsort gewertet wird. Teilweise werten die Gerichte die Schutzeinrichtung als tatsächlichen, aber nicht gewöhnlichen Aufenthaltsort. Hier sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Schutzeinrichtung als gewöhnlicher Aufenthaltsort zu werten ist. Andernfalls laufen die Neuregelungen zu den Wahlgerichtsständen leer.

### **§ 211a Absatz 1 FamFG-E**

**Nach § 211 a Absatz 1 FamFG-E soll im Gewaltschutzantrag angegeben werden, ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt, ob zwischen den Beteiligten eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist und ob der Aufenthaltsort der\*des Antragsteller\*in geheim gehalten werden soll.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt die Regelung, die zu einer besseren Verknüpfung von an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen führen soll und das Geheimhaltungsinteresse der Antragsteller\*innen stärkt.

### **§ 211a Absatz 2 FamFG-E**

**Nach § 211a Absatz 2 FamFG-E soll die Antragsteller\*in bei bestehendem Geheimhaltungsbedürfnis eine im Gerichtsbezirk wohnende von ihr zum Empfang von Zustellungen berechnete Person nennen.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt diese Neuregelung zur Stärkung des Geheimhaltungsinteresses der Antragsteller\*innen.

## **§ 211a Absatz 3 FamFG-E**

**Das Gericht hat nach der Neuregelung dem nach § 211a Absatz 1 FamFG-E benannten Familiengericht und der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln. Leben minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten, so ist der Antrag auch dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt grundsätzlich eine bessere Verknüpfung der am Gewaltschutz- und kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen. Allerdings gibt der VAMV zu bedenken, dass die Mitteilung eines Gewaltschutzantrages an die Polizeibehörde für die\*den gewaltbetroffene\*n Antragsteller\*in ein zweischneidiges Schwert ist. Zum einen kann dies dazu führen, dass die Polizeibehörde in Kenntnis des Antrages bei weiteren Gewaltvorfällen die Gefährdungssituation besser einschätzen kann. Zum anderen kann es, wenn Straftaten im Raum stehen, bei denen es sich um sogenannte Officialdelikte handelt, dazu kommen, dass bereits Ermittlungen eingeleitet werden, bevor eine Gewaltschutzanordnung ergangen ist. In diesen Fällen ist die\*der gewaltbetroffene Antragsteller\*in im Zweifel noch nicht durch eine Wegweisung des\*der Täter\*in geschützt, wenn diese\*r Kenntnis von dem gegen sie\*ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren erhält. Dies kann eine weitere Gefährdung für die gewaltbetroffene Person darstellen. Die Neuregelung kann daher dazu führen, dass Betroffene aus Angst keinen Gewaltschutzantrag mehr stellen.

## **§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG-E**

**Das Gericht kann nach § 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG-E die Beauftragung der Zustellung der Gewaltschutzanordnung den §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung entsprechend anordnen, wenn eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht erforderlich ist oder keinen Erfolg verspricht.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt die Neuregelung, durch die die Zustellung der Gewaltschutzanordnung an den\*die Antragsgegner\*in erleichtert wird.

## **§ 214a Satz 2 FamFG-E**

**Nach der Änderung in § 214 Satz 2 FamFG-E soll das Gericht künftig in Fällen von Partnerschaftsgewalt eine Anhörung der gewaltbetroffenen Person vor der gerichtlichen Bestätigung eines Vergleichs durchführen.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt die Neuregelung ausdrücklich. Allerdings ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Regelung ihre Schutzwirkung nur entfalten kann, wenn Familienrichter\*innen und alle anderen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Dafür braucht es eine entsprechende gesetzliche Fortbildungspflicht. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 156a Absatz 2 FamFG-E verwiesen.

## **§ 216a Satz 1 FamFG-E**

**Das Gericht soll Gewaltschutzanordnungen nach der Neuregelung neben der zuständigen Polizeibehörde auch dem zuständigen Familiengericht und Jugendamt mitteilen.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt die Neuregelung, die zur besseren Verknüpfung der am Gewaltschutz- und kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen beiträgt.

## **§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E**

**Mit den Änderungen in § 232 Absatz 1 Nr. 2 FamFG-E soll ein Wahlgerichtsstand in Kindesunterhaltssachen für Fälle mit Gewaltbetroffenheit zwischen den Beteiligten geschaffen werden. Die Wahlmöglichkeit setzt voraus, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht. Zuständig ist dann nach Wahl der\*des Antragsteller\*in auch das für das Gewaltschutzverfahren zuständige Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Grundsätzlich begrüßt der VAMV die Schaffung eines Wahlgerichtsstandes für Kindesunterhaltssachen in Fällen häuslicher Gewalt. Allerdings sieht der VAMV kritisch, dass Voraussetzung für einen Wahlgerichtsstand mindestens die Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens bzw. das Bestehen einer Gewaltschutzanordnung ist. Diese Voraussetzungen sind zu eng. Es wird auf die Ausführungen zu § 152 Absatz 2 FamFG-E verwiesen.

## **Änderung des § 23 b Gerichtsverfassungsgesetz**

**Werden mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet, so sind nach der Neuregelung des § 23b GVG alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen.**

*Der VAMV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt die Neuregelung, die dazu führt, dass alle Gewaltschutzsachen und Kindschaftssachen, die denselben Personenkreis betreffen, der gleichen Abteilung zuzuweisen sind. Dies befördert, dass in umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz Beachtung finden können.

## **§ 20 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz-E**

**Nach § 20 VersAusglG-E sollen Versorgungsansprüche, die beim Wertausgleich bei der Scheidung übergangen wurden, weil sie übersehen, vergessen oder bewusst verschwiegen wurden, nachträglich im Wege des schuldrechtlichen Ausgleichs geltend gemacht werden können.**

*Der VAMV sieht Vor- und Nachteile bei den vorgeschlagenen Änderungen.*

### **Begründung:**

Der VAMV begrüßt auch mit Blick auf den bestehenden Gender Pension Gap grundsätzlich, dass nach der Neuregelung des § 20 Absatz 1 VersAusglG-E Versorgungsanrechte, die beim Wertausgleich bei der Scheidung übergegangen wurden, weil sie übersehen, vergessen oder bewusst verschwiegen wurden, nachträglich geltend gemacht werden können. Allerdings sieht der VAMV es kritisch, dass nach dem Entwurf lediglich der schuldrechtliche Ausgleich dieser Anrechte nach §§ 20 ff VersAusglG möglich sein soll. Der schuldrechtliche Ausgleich richtet sich grundsätzlich gegen die ausgleichspflichtige Person, also den\*die ehemalige Ehepartner\*in. Verstirbt diese Person, setzt sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zwar grundsätzlich durch den Anspruch gegen den Versorgungsträger nach § 25 VersAusglG fort. Allerdings kann dieser Anspruch nach § 25 Absatz 2 und 3 VersAusglG entfallen, zum Beispiel bei einer Wiederverheiratung des Ausgleichsberechtigten. Auch sehen einige Zusagen auf betriebliche Altersversorgung gar keine Hinterbliebenenversorgung vor. Der schuldrechtliche Ausgleich eines Anrechtes ist somit unsicherer als der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich, bei dem bei einem Versorgungsträger ein eigenes Anrecht begründet wird. Der VAMV plädiert daher für den Ausgleich übergangener Anrechte im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs durch die Begründung von Anrechten bei einem Versorgungsträger. Ein schuldrechtlicher Ausgleich von übergangenen Anrechten sollte nur dann stattfinden, wenn ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht möglich ist.

*Berlin, 12. September 2024*  
*Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*  
*Ansprechpartnerin:*  
*Katrin Bülthoff*  
*[www.vamv.de](http://www.vamv.de)*